

<b>Vorlagen-Nr.: BV/460/2011</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.03.11</b>
<b>Fachdienst Finanzen und Liegenschaften</b>	<b>Ansprechpartner/in: Frau Albers</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	21.03.2011	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	05.04.2011	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	14.04.2011	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Ausbau des Straßenzuges Bismarckstraße (Abschnitt Sophienstraße bis Lindenallee) hier: Beschluss über die Abschnittsbildung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG**

**Sachverhalt:**

Die EWE plant die Verlegung eines Trennsystems in der Bismarckstraße. Der bisherige als Mischkanal genutzte Schmutzwasserkanal ist abgängig und wird gegen ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) ausgetauscht. Dabei soll die Fahrbahnoberfläche erstmals mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen und neu gepflastert werden.

Das Beitragsrecht unterstellt grundsätzlich den Ausbau einer Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge und Breite) und die Verteilung des Ausbaufaufwands auf alle Anlieger der Gesamtanlage. Bei einer geplanten Abweichung von diesem Grundsatz ist ein entsprechender Beschluss von den hierfür zuständigen Gremien zu fassen.

Da sich die Bismarckstraße über die Sophienstraße hinweg nach Westen und über die Lindenallee nach Osten fortsetzt und der Ausbau damit hinter der Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung „Bismarckstraße“ zurückbleibt, ist ein derartiger Beschluss für eine rechtssichere Abrechnung der Beiträge und eine Beschränkung auf die Anlieger des Abschnitts unabdingbar.

Es ist geplant, in den nächsten Jahren die verbleibenden Abschnitte ebenfalls auszubauen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

**Beschlussvorschlag:**

***Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen“ wird der beitragsfähige Aufwand für folgenden selbständig nutzbaren Abschnitt der straßenbaulichen Maßnahme „Bismarckstraße“ gesondert ermittelt:***

***•Bismarckstraße von der Sophienstraße bis zur Einmündung in die Lindenallee.***

**Anlagen:**

**Anlage\_BV\_460\_2011**